

# Bundesblatt

113. Jahrgang

Bern, den 12. Januar 1961

Band I

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

---

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Volksabstimmung vom 5. März 1961 über die Rohrleitungsanlagen und den Zollzuschlag auf Treibstoffen

(Vom 6. Januar 1961)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1960 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 26<sup>bis</sup> betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe,

in Erwägung, dass gegen den Bundesbeschluss vom 29. September 1960 über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist und dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

#### Art. 1

Die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1960 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 26<sup>bis</sup> betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe und über den Bundesbeschluss vom 29. September 1960 betreffend die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 5. März 1961 und, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an den Vortagen statt.

## Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

## Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

## Art. 4

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 6. Januar 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**P. Chaudet**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**



## **Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 5. März 1961 über die Rohrleitungsanlagen und den Zollzuschlag auf Treibstoffen (Vom 6. Januar 1961)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1961
Date	
Data	
Seite	29-30
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 198

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.